

SATZUNG

über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), sowie der Bestimmungen des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 07.12.1994 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindereinrichtungen ist die Stadt Heusenstamm als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm in der Fassung vom 11.09.1990 durch den Magistrat geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindereinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an der Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruches die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Heusenstamm einerseits und Personal der Kindereinrichtungen andererseits sind in der Kindereinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sollen auf Verlangen eines einzigen anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten geheim vorgenommen werden.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3

Einberufung

- (1) Die Leitung der Kindereinrichtungen hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindereinrichtungen fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Der Träger der Kindereinrichtungen informiert die Elternversammlung über die Kindereinrichtungen betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus zwei wählbaren Erziehungsberechtigten für jede in den Kindereinrichtungen vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn Sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren hierdurch nicht ihr Stimmrecht.

- (3) Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuß stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindereinrichtungen aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Es sind Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Die Wahlleiter/innen stellen fest, ob die zu Wählenden die Wahl annehmen werden. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache erfolgen. Die Wahlberechtigten können verlangen, daß sich die zu Wählenden vorstellen.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl gezogene Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie ihr Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
 - die Bezeichnung der Wahl
 - Ort und Zeit der Wahl
 - die Anzahl der Wahlberechtigten
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 - die Anzahl für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen
 - die Anzahl der Stimmenthaltungen
 - Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes
 - Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindereinrichtungen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenverpflichtung, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindereinrichtungen seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindereinrichtungen stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindereinrichtungen bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Die/Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. An den Sitzungen des Elternbeirates soll ein Beauftragter des Trägers teilnehmen. Weitere vom Elternbeirat hinzugezogene Personen können beratend tätig werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindereinrichtung besucht.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindereinrichtungen angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat ist zu hören:
 - 1. bei der Aufstellung pädagogischer Grundsätze,
 - 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellten Mitteln,
 - 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindereinrichtungen,
 - 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindereinrichtungen,
 - 5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kindereinrichtungen und der personellen Möglichkeiten,
 - 6. bei der Festlegung der Ferientermine
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Gespräche mit dem Träger der Kindereinrichtungen, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird. Auf Verlangen lädt die Kindergartenleitung innerhalb von drei Wochen den Elternbeirat zu einer Sitzung ein.

§ 8

Information der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der Elternversammlung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 14.12.1994

MAGISTRAT DER
STADT HEUSENSTAMM


(Eckstein)
Bürgermeister

